

## Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen CT-Notfall-Teleradiologie

Grundvoraussetzungen

### Voraussetzung durch CT-Betreiber (Krankenhaus-/Praxis)

- Von Herstellerfirma abnahmeprotokolliertes **CT-Gerät** mit TÜV-Bericht
- es müssen **MTRA's** zur Durchführung der CT's zur Verfügung stehen
- es müssen Ärztinnen/Ärzte mit der **Fachkunde Strahlenschutz** benannt werden
- es muss eine **Datenleitung** zur Übertragung der Bilddaten, die die Bestimmungen der Teleradiologie-Norm 6868-159 hinsichtlich der Abnahme- und Konstanz-Prüfung der Datenleitung erfüllt (minimal A-DSL 6.000, maximal S-DSL 1 MBit) zur Verfügung gestellt werden können (Vorab-Abklärung bzgl. der Verfügbarkeit erforderlich)

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann

ein **Kooperationsvertrag** zwischen KH-/Praxis (in der Regel der CT-Betreiber) und Teleradiologieanbieter geschlossen werden

### Antragsstellung (vom CT-Betreiber zu leisten):

Vor Aufnahme des teleradiologischen Betriebes

- Antragstellung zur Teleradiologie beim zuständigen **Gewerbeaufsichtsamt**
- Antrag auf Genehmigung gem. § 3, Abs. 4 RöV
  - Meldung des teleradiologischen Betriebes bei der **ärztlichen Stelle**

Zum Genehmigungsantrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Abnahmeprotokoll des CT-Gerätes von Herstellerfirma und TÜV-Bericht
- Nachweise zur Tätigkeit von MTRA's
- Nachweis und Benennung von Ärzten/-innen mit Fachkunde im Strahlenschutz
- Kopie des Versorgungsvertrages Teleradiologie
- eine Arbeitsanweisung zur Durchführung der CT-Untersuchungen (im Notfall)
- evtl. wird der Nachweis eines Strahlenschutzplanes und/oder ein Plan zur Strahlenschutzorganisation (= Strahlenschutzanweisung nach § 15 a RöV) verlangt (von Bundesland zu Bundesland verschieden)

### Antragstellung (von Seiten Teleradiologieanbieter zu leisten):

- Kopien der Kooperationsverträge zwischen Teleradiologieanbieter und Notfallbefundern beziehungsweise KH und Befundern
- Monitorabnahmeprüfprotokolle und laufende Konstanzprüfprotokolle der Befundungsmonitore aller Notfallbefunder
- Abnahmeprüfprotokolle und Konstanzprüfprotokoll der Datenleitung
  - des CT-Standortes und
  - der Notfallbefunder (Tagdienstbefunder bei Komplettbetreuung)
- Nachweis Dienstplan-Organisation
- Vorlage eines Notfallkonzeptes.

Gem. § 3, Abs. 4 Nr. 6 RöV soll der Teleradiologe, beziehungsweise ein CT-fachkundiger Arzt benannt werden, der im „Notfall“ innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (45 Min.) am Untersuchungsort eintreffen kann (verfassungswidrig gemäß Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichtes Köln vom 28.01.2010 – 13. Kammer – Nr. 13 K 1158/06)

## **DIN 6868-159**

Norm für die Abnahme- und Konstanzprüfung in der Teleradiologie

### **Abnahmeprüfung**

- Allgemeine Anforderungen: Dicom, Telekommunikation
- Dokumentation: Vollständigkeit
- Prüfmittel: Bilddatensatz, Zeitmessmittel
- Prüfbilddatensatz: charakteristische Datenmenge
- Kompression: zulässig
- Übertragungszeit: max. 15 Minuten
- Vollständigkeit
- Erfolgs- und Fehlermeldung
- Visuelle Korrektheit des Bildeindrucks
- Stabilität: mind. 98% / Jahr
- Telekommunikation

### **Konstanzprüfung**

- Funktionsfähigkeit des Systems (Überprüfung anhand Datensatzes)      Überprüfung eines beliebigen
- Übertragungszeit
- Vollständigkeit der Datenübertragung
- Bildqualität (Test entsprechend Abnahmeprüfung)